

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin(Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 49

18. Oktober 1999

Inhalt:

Änderungen

- **der Rahmenprüfungsordnung** vom 22.12.1992, zuletzt geändert am 15.12.1998
 - **der Prüfungsordnung des Zusatzstudienganges zum „Master of Architecture in Urban Design“** vom 31.05.1995, zuletzt geändert am 15.12.1998
 - **der Prüfungsordnung des Ergänzungs- und Hauptstudienganges Architektur** vom 19.01.1993, zuletzt geändert am 15.12.1998
 - **der Prüfungsordnung des Ergänzungsstudienganges Design** vom 27.10.1998, zuletzt geändert am 15.12.1998
-

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat gemäß § 71 Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.1999 (GVBl. S. 74), am 08.06.1999 die Änderung in o.g. Ordnungen beschlossen:

§ 6 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird an der Hochschule ein zentraler Prüfungsausschuß gebildet.
Dieser Prüfungsausschuß ist für sämtliche Fachgebiete/Studiengänge zuständig und besteht aus jeweils einem Professor der Fachgebiete, drei künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studierenden.
Die Amtszeit der Professoren und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

- (2) Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden von der Kommission für Lehre und Studium vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Professoren sein, die studentischen Mitglieder haben bei Prüfungsentscheidungen eine beratende Stimme.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, er berichtet der Kommission für Lehre und Studium einmal jährlich über die Prüfungen und die Entwicklung von Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Er macht Vorschläge zu Studienordnungen, Studienplänen und Prüfungsordnungen. Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Der Prüfungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Über wesentliche Erörterungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt.

Diese Änderungen treten am 01.02.2000 in Kraft.